

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BESICO AG

1. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

1.1. Die Angebote der BESICO AG (nachfolgend "Lieferant" genannt) sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten rechtswirksam. Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten gilt als Auftragsbestätigung falls keine solche erstellt wurde.

1.2. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie der Lieferant schriftlich anerkennt. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten die Geschäftsbedingungen des Lieferanten als durch den Kunden angenommen.

1.3. Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend. Offerten, Prospekte, Kataloge, Zeichnungen, Fotos etc. des Lieferanten sind nur massgeblich, wenn dieser sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Änderungen der Lieferung oder Leistung bleiben vorbehalten, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

1.4. An Offerten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant sämtliche eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn es nicht zur Auftragsvergabe an den Lieferanten kommt, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

1.5. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Beanstandungen der Auftragsbestätigung sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt schriftlich geltend zu machen.

2. PREISE

2.1. Die Preise gelten ab Werk, ausschliesslich Verpackung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. In den Preisen sind Kosten für Aufstellung oder Montage nicht enthalten. Den Preisen zugerechnet wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer. Im übrigen hat "ab Werk" die in den Incoterms 2010 mit nachfolgenden Änderungen definierte Bedeutung.

2.2. Den Preisen liegen die zur Zeit der Auftragsbestätigung gültigen Lohn-, Material- und Gemeinkosten zugrunde. Wenn zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung mehr als vier Monate liegen sollten und sich bis zu diesem Zeitpunkt Änderungen der Kosten ergeben, ist der Lieferant berechtigt, entsprechende Preiskorrekturen vorzunehmen.

2.3. Bei nachträglicher Einführung oder Erhebung öffentlich-rechtlicher Abgaben, die die Ware oder ihre Versendung betreffen, ist der Lieferant berechtigt, diese Abgaben dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. LIEFERUNG

3.1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn durch abweichende Vereinbarung frachtfreie Lieferung vorgesehen ist. Auf Wunsch des Kunden werden die Sendungen durch den Lieferanten transportversichert; die Kosten dafür werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Versandart und Versandweg wählt der Lieferant mangels besonderer Weisungen nach seinem Ermessen, ohne irgendwelche Gewähr für billigste oder schnellste Versendung zu übernehmen.

3.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung seitens des Kunden, jedoch nicht vor Eingang aller Unterlagen und Angaben des Kunden, die zur Vertragserfüllung seitens des Lieferanten erforderlich sind. Nachträgliche Änderungen aufgrund von Kundenwünschen bedingen eine neue Festsetzung der Lieferfrist durch den Lieferanten.

3.3. Die Lieferfristen werden durch den Lieferanten so festgelegt, dass sie aller Voraussicht nach eingehalten werden können, sie sind jedoch, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, unverbindlich. Dementsprechend ist der Kunde bei Überschreitung der Lieferfrist nicht berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

3.4. Sofern Ereignisse höherer Gewalt und diesen gleichgestellt, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Mobilmachung, Krieg, lokale Aus- und Einfuhrverbote, Energie- und Rohstoffknappheit Verkehrssperren und sonstige Umstände, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – die nicht durch den Lieferanten beeinflusst werden können, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert. Soweit diese Verlängerung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Lieferverzögerung oder -unvermögen infolge von durch den Lieferanten nicht verschuldeter Umstände schliesst die Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Kunden auf Schadenersatz, Ersatzbeschaffung und den Rücktritt vom Vertrag aus.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind die Zahlungen durch den Kunden in Schweizer Franken spätestens 30 Tage nach dem Datum der Rechnung zu leisten. Zahlungsort ist der Sitz des Lieferanten oder die schweizerische Geschäftsstelle einer durch den Lieferanten schriftlich bezeichneten Bank. Zahlungsmittel, die nicht offiziell anerkannt sind (z. B. WIR-Checks), sind nicht zulässig.

4.2. Gegenforderungen des Kunden können nur dann verrechnet werden, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, und wenn der Lieferant sein Einverständnis bestätigt.

4.3. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, einen Verzugszins von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank per Monat auf den fälligen Beträgen in Rechnung zu stellen.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferanten gegen den Kunden zustehenden Ansprüche bleiben die Liefergegenstände Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in jenen Ländern, wo eine Registrierung notwendig ist, eintragen zu lassen und während dieser Zeit zulasten des Kunden eine Versicherung gegen alle in Betracht kommenden Risiken abzuschliessen.

6. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferant wie folgt:

6.1. Alle diejenigen Teile des Liefergegenstandes sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von zwölf Monaten (für Neuteile) resp. von sechs Monaten (für Austauschteile) - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhaften Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferanten unverzüglich schriftlich gemeldet werden. In keinem Falle darf die Mitteilung später als 14 Tage, nachdem der Kunde vom Mangel Kenntnisse genommen hat, erfolgen. Die Mitteilung hat eine detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten.

6.2. Der Kunde hat dem Lieferanten die zur Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit.

6.3. Lässt der Lieferant eine ihm gestellte, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beseitigen, oder wenn eine Nachbesserung unmöglich ist, so kann der Kunde das Recht auf Minderung geltend machen.

6.4. Das Erheben einer Mängelrüge entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere kann ein Zahlungsaufschub hieraus nicht hergeleitet werden.

6.5. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäss vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

6.6. Wurde die Installation bzw. Inbetriebnahme oder zumindest die Abnahme der Anlage nicht durch den Lieferanten selbst durchgeführt, beschränkt sich die Haftung auf die gelieferten Teile. Erfüllungsort der Mängelbeseitigung ist das Werk des Lieferanten, d.h., der Lieferant übernimmt nur die Kosten der Mängelbeseitigung der gelieferten Teile in seinem Werk.

6.7. Bei mechanischen Geräten (konventioneller Bereich) beschränkt sich die Haftung auf die gelieferten Teile. Erfüllungsort der Mängelbeseitigung ist das Werk des Lieferanten, d.h., der Lieferant übernimmt nur die Kosten der Mängelbeseitigung der gelieferten Teile in seinem Werk.

6.8. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die durch den Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder wegen chemischer oder elektrischer Einflüsse und sonstiger besonderer Umweltbedingungen entstehen. Der Lieferant haftet ausserdem für diejenigen Ereignisse nicht, die ausserhalb seiner Einflussosphäre liegen.

7. HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Anderweitige Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Insbesondere ist der Lieferant in keinem Fall verantwortlich für Verdienstausschluss, indirekten Schaden oder Folgeschaden, welcher aus der Nichteinhaltung der Gewährleistung oder aus der Verletzung irgendeiner anderen Bestimmung des Vertrages durch den Lieferanten resultieren könnte.

8. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1. Alle zwischen dem Lieferanten und dem Kunden abgeschlossenen Verträge unterliegen schweizerischem Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Konvention).

8.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.

Stand: 01/01